



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 28.10.2021

Nr. 10b

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Ilmenau	Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Ilmenau .....	360
	Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil A der Samtgemeinde Ilmenau, „Gewerbegebiet Lüneburg-Süd“ .....	362
	Bekanntmachung der Gemeinde Embsen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Lüneburg-Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift .....	363

### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: [info@druckereibuchheister.de](mailto:info@druckereibuchheister.de)

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister GmbH. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 22,00 € bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form. Die Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.  
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Ilmenau

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Ilmenau beschlossen.

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertreters. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

#### § 2 Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder, mit Ausnahme der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 82,-- €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung.

#### § 3 Besondere Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 

a) für die/den 1. stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in	77,-- €
b) für die Fraktionsvorsitzenden	36,-- €
c) an die Beigeordneten und Inhaber des Grundmandats gem. § 75 in Verbindung mit § 71 NKomVG	36,-- €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

#### § 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 9,-- €. § 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

#### § 5 Fahrtkostenentschädigung für Ratsmitglieder und Mitglieder gem. § 71 NKomVG

- (1) Für Fahrten außerhalb der Samtgemeinde gilt § 8 dieser Satzung.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden die Fahrtkostenentschädigungen pauschaliert. Sie betragen:
 

a) für die/den 1. stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in	26,-- €
b) für die/den 2. stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in	20,-- €
c) für die Fraktionsvorsitzenden	15,-- €
d) für die Beigeordneten und die Inhaber des Grundmandats gem. § 71 in Verbindung mit § 71 NKomVG	15,-- €
e) für alle übrigen Ratsmitglieder	10,-- €

#### § 6 Verdienstausschlagentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und Mitglieder gem. § 71 NKomVG

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 2 bis 5 ist der Verdienstausschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,-- € pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsfrauen/Ratsherren wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (2) Sofern Ersatzansprüche nach Abs. 1 nicht geltend gemacht werden können, aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalstundensatz von 6,-- € gewährt.
- (3) Bei tatsächlich nachgewiesenem Aufwand werden Kinderbetreuungskosten erstattet. Als betreuungsbedürftig sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres anzusehen. Die Aufwendungen müssen Folge der Mandatstätigkeit und notwendig sein. Der Nachweis der Notwendigkeit obliegt dem Mandatsträger. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,-- € je angefangene Stunde begrenzt, es werden maximal 30,-- € je Sitzung gewährt.

## § 7 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

In der Samtgemeinde ist ehrenamtlich tätig:

- a) eine Gleichstellungsbeauftragte aufgrund gesetzlicher Regelung
- b) ein/e Umweltbeauftragte/r (sofern ein Beschluss des Samtgemeinderates vorliegt). Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit beträgt

zu a) 153,-- € monatlich zuzüglich einer Sach- und Fahrtkostenpauschale von monatlich 51,-- € sofern es sich um eine externe Gleichstellungsbeauftragte handelt. 50,-- € sofern diese Aufgabe von einer Beschäftigten der Samtgemeinde wahrgenommen wird.

zu b) 153,-- € monatlich zuzüglich einer Sach- und Fahrtkostenpauschale von monatlich 51,-- €.

Darüber hinaus ehrenamtlich Tätige erhalten vorbehaltlich der Regelung des § 9 für ihre Tätigkeit

- a) den Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, höchstens jedoch 26,-- € im Monat
- b) den Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles, höchstens jedoch 15,-- € je Stunde.

## § 8 Reisekosten

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtstätige Personen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Wegstreckenentschädigung wird in der jeweiligen Höhe des im Reisekostenrecht festgelegten Satzes für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge gezahlt.

## § 9 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Feuerwehr

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

1. Gemeindebrandmeister	130,-- €
2. ständiger Vertreter des Gemeindebrandmeisters	70,-- €
3. Ortsbrandmeister und stellvertretende Ortsbrandmeister	
a) Ortsbrandmeister	70,-- €
b) stellv. Ortsbrandmeister	40,-- €
4. Gemeindefunkgeräthewart	30,-- €
5. Gemeindefunkgeräthewart	30,-- €
6. Gemeindefunkgeräthewart	30,-- €
7. Atemschutzbeauftragte	
a) Gemeindeatemschutzbeauftragter	30,-- €
b) Atemschutzbeauftragter der Ortswehr	15,-- €
8. Gerätewarte	
a) Gerätewart bei Ortswehr mit 2 Fahrzeugen	35,-- €
b) Gerätewart bei Ortswehr ab 3 Fahrzeugen	40,-- €
9. Jugendwarte	
a) Gemeindejugendwart	40,-- €
b) stv. Gemeindejugendwart	25,-- €
c) Jugendwart der Ortswehr	40,-- €
d) stv. Jugendwart der Ortswehr	25,-- €
10. Kinderfeuerwehrwart	
a) Gemeindegemeinschaftskinderfeuerwehrwart	25,-- €
b) Kinderfeuerwehrwart der Ortswehr	25,-- €
11. Gemeindepressewart	20,-- €
12. Pressewart der Ortswehr	10,-- €
13. Webmaster	10,-- €

- (2) In Fällen außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten der Funktionsträger, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, kann ausnahmsweise der nachgewiesene Verdienstaufall, höchstens jedoch 8,-- € pro Stunde, ersetzt werden.

- (3) Die Teilnahme an Lehrgängen, Übungen und offiziellen Sitzungen ist vom Gemeindebrandmeister im Benehmen mit der/dem Samtgemeindegemeinschaftsleiter/in zu genehmigen. Für nicht genehmigte Veranstaltungen kann eine Entschädigung nicht gewährt werden.

- (4) Die nicht in Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit den nachgewiesenen Verdienstaufall, höchstens 50,-- € je Stunde.

## § 10 Aufwandsentschädigung nach Niedersächsischer Kommunalbesoldungsverordnung

Die Aufwandsentschädigung für den Hauptverwaltungsbeamten/die Hauptverwaltungsbeamtin und den Allgemeinen Stellvertreter/die Allgemeine Stellvertreterin richten sich nach den in § 3 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung genannten Höchstsätzen.

Die Aufwandsentschädigung wird auch gewährt, wenn ein/e unter den TVöD fallende/r Beschäftigte/r mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragt worden ist.

### **§ 11 Steuer und Sozialversicherung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigung ist Sache der Empfänger.

### **§ 12 Zuschuss für Endgeräte**

Im Rahmen der papierlosen Ratsarbeit gewährt die Samtgemeinde Ilmenau jedem Ratsmitglied auf Antrag einen Zuschuss für die Anschaffung eines mobilen Endgerätes für die digitale Ratsarbeit pauschal von 500,00 €. Scheidet ein Ratsmitglied innerhalb von 24 Monaten nach Aufnahme der Ratstätigkeit aus dem Rat aus, muss der gewährte Zuschuss zur Hälfte, mithin 250,00 €, zurückgezahlt werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher bestehenden Satzungen über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Ilmenau außer Kraft.

Melbeck, den 23.09.2021

Peter Rowohlt  
Samtgemeindebürgermeister

## **Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil A der Samtgemeinde Ilmenau, „Gewerbegebiet Lüneburg-Süd“**

Am 14.10.2021 hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau den Feststellungsbeschluss zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil A gefasst.

Gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Landkreis Lüneburg mit Verfügung vom 18.10.2021 (AZ. 62 – 21700087/36) die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil A ohne Nebenbestimmungen genehmigt.

Der Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil A ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Mit Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil A gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil A mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann von allen Interessierten im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 2, 21406 Melbeck, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und über den Inhalt der Änderung Auskunft erteilt werden. Termine können auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden. Ergänzend werden die o. g. Planunterlagen auch in das Internet eingestellt und zugänglich gemacht.

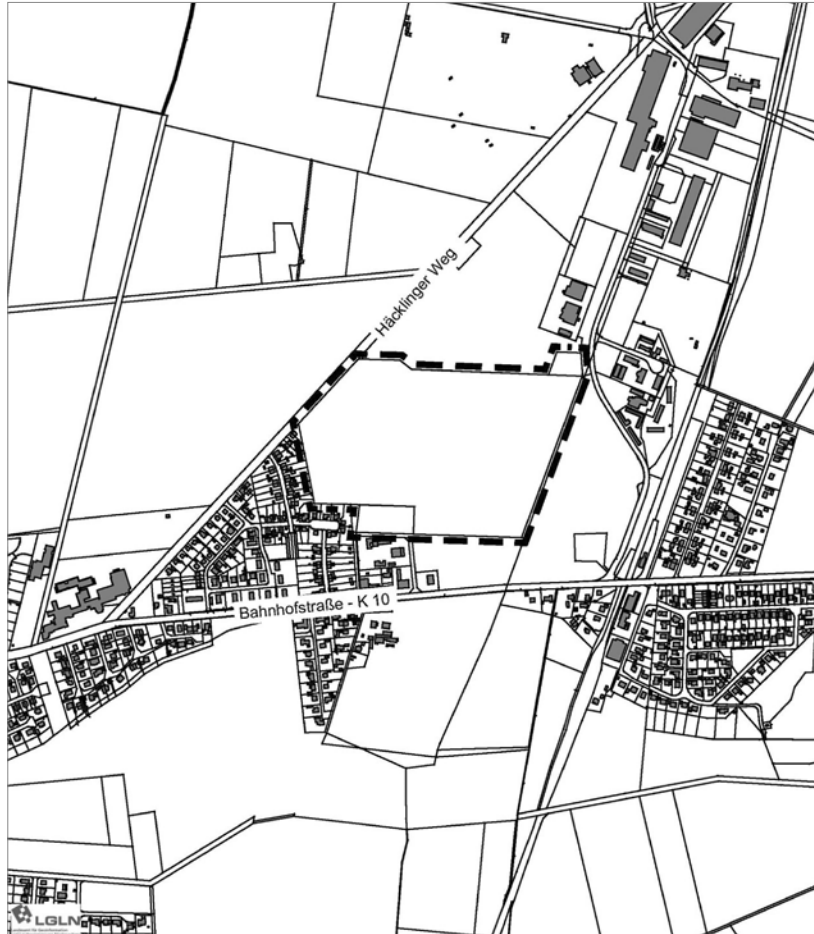
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Ilmenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Melbeck, den 26.10.2021  
gez. Lampe

**Übersichtsplan** (genordet, maßstabslos)

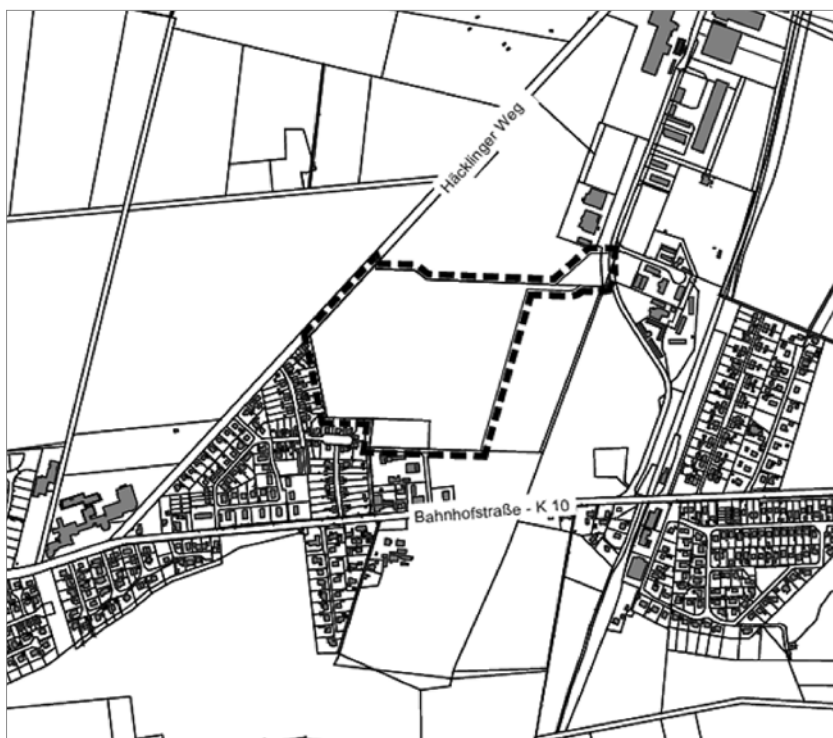


## **Bekanntmachung der Gemeinde Embsen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Lüneburg-Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift**

### **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Embsen hat in seiner Sitzung am 26.08.2021 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Lüneburg-Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können von allen Interessierten im Gemeindebüro der Gemeinde Embsen, Lindenstraße 2, 21409 Embsen während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Außerdem wird der Bebauungsplan im Internet unter dem Link <https://www.samtgemeinde-ilmenau.de/home/ihre-samt-gemeinde/planen-und-bauen/bauleitplaene.aspx> zu Informationszwecken bereitgestellt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Embsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Lüneburg-Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Melbeck, den 18.10.2021

D. Abendroth  
Gemeindedirektor



